

Az.: O 5608 -N I 741 / I WKN 76/63

Betrifft: RE-Sache

Verlag "Der Ruf" in Liquidation

1. Vermerk über das Ergebnis der Verhandlung am 15.9.1964:

Für den antragstellenden Verlag ist zum Termin niemand erschienen.

Der Kammervorsitzende übergab mir anliegenden Schriftsatz der Prozeßvertreter des Antragstellers vom 11.9.1964.

Bei der Besprechung der Sach- und Rechtslage habe ich nochmals darauf hingewiesen, daß vorläufig jeder Anhaltspunkt fehlt, dass der antragstellende Verlag in der NS-Zeit verfolgt wurde, denn er hat nach wie vor ^{besten-}bestanden und ist nicht aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen worden. Die Tatsache, daß bei ihm Bücher und Schriften, die die Grals-Bewegung betrafen, beschlagnahmt wurden, weil sie auf dem Index standen, kann nicht als Beweis der Verfolgung gedeutet werden.

Die Kammer wird in der Sache nunmehr nach Aktenlage entscheiden, jedoch nicht vor dem 15.11.1964, damit der Vertretung des Verlags Gelegenheit gegeben ist, zu den Einwendungen der OFD nochmals Stellung zu nehmen.

Ich habe darüber hinaus beantragt, zunächst einmal über den Grund des Anspruchs zu entscheiden, um das kostspielige Sachverständigen-Gutachten zu ersparen, falls die Kammer der Ansicht der OFD folgen sollte.

2. BV 43/1: Z.d.A.

München, den 15.9.1964

Archieb